

Rahmenordnung für Skischulen im westdeutschen skiverband e.v. (wsv)



Präambel

Der wsv bietet allen Vereinen die Mitgliedschaft in der wsv-Verbandsskischule an. Voraussetzung ist die Erfüllung nachfolgender Kriterien. Erst dann darf die Bezeichnung „wsv-Skischule“ benutzt werden.

1. Ziele

Ziele der Skischulordnung für wsv-Skischulen sind:

- die einheitliche Darstellung der wsv-Skischulen in der Öffentlichkeit
- der hohe Aus- und Fortbildungsstandard der eingesetzten Lehrkräfte
- die Durchführung des Kursbetriebs unter aktuellen Sicherheits- und Umweltaspekten
- die Gewinnung und Bindung von Vereinsmitgliedern

Unter "Lehrkräfte" werden Personen verstanden, die eine offizielle DSV-Ausbildungsstufe in einer der Disziplinen Alpin, Snowboard oder Nordic erfolgreich absolviert haben.

2. Namensrecht

Die offizielle Bezeichnung „wsv-Skischule“ wird nur an Mitgliedsvereine des wsv vergeben. Die unter Punkt 3 aufgelisteten Anforderungen müssen dabei erfüllt werden. Jeder Verein kann eine Skischule namentlich beim wsv anmelden.

3. Anforderungen an die Leitung und Führung einer wsv-Skischule

Die in einer wsv-Skischule eingesetzten Lehr- und Führungskräfte müssen Mitglied eines dem wsv angeschlossenen Vereins sein. Die Kontrolle obliegt dem Skischulleiter.

In der wsv-Skischule müssen mindestens drei Lehrkräfte tätig sein, welche die erste DSV-Ausbildungsstufe (Grundstufe = Trainer C-Lizenz) in einer der Disziplinen Alpin, Snowboard oder Nordic erfolgreich absolviert haben und aktuell fortgebildet sind (Nachweis durch gültige DSV-Card), respektive eine Lehrkraft in den Disziplinen, die in der Skischule angeboten werden.

Mindestens eine Lehrkraft muss die Ausbildungsstufe "DSV-Instructor" oder eine höhere DSV-Ausbildungsstufe nachweisen. Diese Lehrkraft gewährleistet den Einsatz von qualifizierten Lehrkräften bei allen Kursangeboten der jeweiligen wsv-Skischule und unterstützt deren Aus- und Fortbildung.

Der Leiter der wsv-Skischule ist verantwortlich

- für die Führung, Leitung und Vertretung der wsv-Skischule im Innen- und Außenverhältnis
- für die organisatorische Abwicklung des Kursbetriebs
- für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Der Leiter der wsv-Skischule muss alle drei Jahre mit Erfolg an einer DSV-/LSV-fachspezifischen Skischul-Fortbildung oder Kongress teilnehmen bzw. eine qualifizierte Lehrkraft als stellvertretenden Skischulleiter entsenden.

Zusätzliches Betreuungspersonal muss vor einem unterstützenden Einsatz bei Kursgruppen eine fachliche Einweisung und Anleitung von einer qualifizierten Lehrkraft erhalten haben und muss immer unter Leitung bzw. Aufsicht einer Lehrkraft stehen.

Der Betreiber einer wsv-Skischule, deren Leiter sowie die dort tätigen Lehrkräfte und sonstigen Betreuer müssen eine angemessene Versicherung gegen alle in Frage kommenden Haftpflichtrisiken haben.

4. Verwendung von Namen und Logo

wsv-Skischulen haben das Recht und die Pflicht, Namen und das offizielle wsv-Logo bei eigenen Werbematerialien, Publikationen, Auftritten und auf der Kleidung zu nutzen.

Die Mitgliedschaft im wsv ist zurzeit ohne Gebühr. Eine Gebühr kann jedoch vom Arbeitskreis Lehrwesen beschlossen werden.

5. Voraussetzungen seitens des wsv für den Skischulbetrieb

Der wsv bietet für den Skischulbetrieb folgende Voraussetzungen:

- Sicherstellung qualitativ hochwertiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit für wsv-Skischulen
- Information über das wsv-Internetportal

6. Selbständigkeit

Der Träger der wsv-Skischule betreibt diese selbständig und nicht als Organ oder Beauftragter des wsv. Der wsv haftet für den Betrieb der wsv-Skischule in keiner Weise. Ungeachtet dessen stellt der Betreiber der wsv-Skischule den wsv von eventuellen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der wsv-Skischule gegen sie erhoben werden. Der wsv haftet nicht für steuerliche Probleme eines Vereins, wenn er die Genehmigung zur kommerziellen Nutzung in Verbindung mit Vereinsnamen oder -logo erteilt hat.

7. Verlust der Rechte

Sobald eine wsv-Skischule die genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, muss sie innerhalb eines Jahres ab Eingang der schriftlichen Benachrichtigung den Nachweis für die Abstellung des Mangels liefern. Andernfalls wird die Skischule nicht mehr als wsv-Skischule geführt und darf den Namen „wsv Skischule“ nicht weiter nutzen.

8. Pflichten einer wsv-Skischule

Jede wsv-Skischule ist verpflichtet nach Abschluss der Saison, spätestens jedoch zum 31. August eines jeden Jahres, den Skischulfragebogen der wsv-Geschäftsstelle einzureichen.

9. Übergangsregelung

Diejenigen wsv-Skischulen, die vorgenannte Bedingungen noch nicht komplett erfüllen, müssen diese in den nächsten zwei Jahren nach Inkrafttreten der Rahmenordnung nachweisen.

10. Inkrafttreten

Die Rahmenordnung für wsv-Skischulen tritt per Beschluss des Arbeitskreises Lehrwesen am 17.11.2010 in Kraft.